

(in der Fassung vom 17. März 1999 und den Änderungen vom 7. August 2000,  
vom 27. Februar 2002 und vom 27. Juli 2007)

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	1
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen	4
§ 4 Wahl des Nebenfaches	4
§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer	6
§ 8 Durchführung von Prüfungen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 10 Wiederholung von Fachprüfungen	8
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
<b>II. DIPLOMVORPRÜFUNG</b>	10
§ 13 Zweck der Prüfung	10
§ 14 Zulassung und Fristen	10
§ 15 Art und Umfang der Diplomvorprüfung	11
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung	11
§ 17 Zeugnis über die Diplomvorprüfung	12
<b>III. DIPLOMPRÜFUNG</b>	12
§ 18 Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik	12
§ 19 Zulassung	12
§ 20 Art und Umfang der Prüfung	13
§ 21 Freiversuchsregelung	14
§ 22 Zusatzfächer	14
§ 23 Diplomarbeit	14
§ 24 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit	15
§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 26 Gesamtnote	16
§ 27 Zeugnis	16
§ 28 Diplomurkunde	17

<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	17
§ 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	17
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 31 Rechtsmittel	18
§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	18
 <b>ANHANG ZUR PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT KONSTANZ FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG MATHEMATIK</b>	 19
<b>I. INFORMATIK</b>	19
§ A1 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Informatik	19
§ A2 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Informatik	19
§ A3 Notengebung	
 <b>II. PHYSIK</b>	 19
§ A4 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Physik	19
§ A5 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Physik	20
 <b>III. WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</b>	 20
§ A6 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Wirtschafts- wissenschaften	20 21
§ A7 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissen- schaften	
 <b>IV. PHILOSOPHIE</b>	 22
§ A8 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Philosophie	22
§ A9 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Philosophie	22
 <b>V. PSYCHOLOGIE</b>	 23
§ A10 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Psychologie	23
§ A11 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Psychologie	23
 <b>VI. BIOLOGIE</b>	 23
§ A12 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Biologie	23
§ A13 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Biologie	24

<b>VII. CHEMIE</b>	24
§ A14 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Chemie	24
§ A15 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Chemie	24

## **VIII. THEORETISCHE SPRACHWISSENSCHAFT**

- § A16 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft
- § A17 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft

### Präambel

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Satzung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten aber stets für Frauen wie auch für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, ob er die Zusammenhänge des Faches Mathematik überblickt und gründliche mathematische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ihn für die Berufspraxis qualifizieren.

### **§ 2 Diplomgrad**

Die Universität Konstanz verleiht nach bestandener Diplomprüfung durch den Fachbereich Mathematik und Statistik den akademischen Grad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Math.“).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung neun<sup>1</sup> Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Für die Stoffvermittlung sind insgesamt acht Semester vorgesehen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in diesem Zeitraum

---

<sup>1</sup>Gemäß Vorgabe des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Erlaß vom 3. März 1999, AZ: 32-815.12/39

- 4 -

einschließlich des Nebenfaches höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS).

- (4) Im Rahmen des Studiums ist in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 2 Monaten abzuleisten.

### **§ 3a Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 2 Monaten haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten für Absolventen des Diplomstudiengangs Mathematik zu vermitteln.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom Ständigen Prüfungsausschuss bestellt wird, genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildung und Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

### **§ 4 Wahl des Nebenfaches**

- (1) Zu Beginn des Studiums wählt der Student ein Nebenfach im Rahmen des Diplomstudienganges Mathematik.
- (2) Als Nebenfächer sind die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, aufgeführten Fächer zugelassen.
- (3) Sonstige Nebenfächer, die in sinnvollem Zusammenhang zur Mathematik stehen, können im Einzelfalle auf besonderen Antrag hin vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des betroffenen Faches zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Regelungen für den Studienaufbau und die Prüfungen im Nebenfach rechtzeitig getroffen werden. Der Stoff- und Prüfungsumfang eines sonstigen zugelassenen Nebenfaches soll dem der in diesem Anhang aufgeführten Nebenfächer entsprechen.
- (4) Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung gemäß § 14 der Prüfungsordnung sowie bei der Anmeldung zur Diplomprüfung gemäß § 19 der Prüfungsordnung erklärt der Student, welches Nebenfach er gewählt hat.
- (5) Ein Wechsel des Nebenfaches ist jederzeit ohne Begründung zulässig.
- (6) Stimmen die in der Diplomprüfung und Diplomvorprüfung gewählten Nebenfächer nicht überein, so hat der Kandidat spätestens zum Zeitpunkt der Diplomprüfung den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung in dem neu gewählten Nebenfach zu erbringen, deren Umfang den Anforderungen der Diplomvorprüfung entspricht. Diese Ergänzungsprüfung kann mit der Diplomprüfung zusammengefaßt werden.

### **§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, unbeschadet dessen, dass diese auch Teil der Ausbildung ist. Eine Fachprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist in zwei Abschnitte gegliedert (§15 Abs. 3). Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung im Fach Mathematik soll bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters, die gesamte Diplomvorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Semesters beendet sein.
- (3) Der Student verliert den Prüfungsanspruch, wenn er - einschließlich etwaiger Wiederholungen - den ersten Prüfungsabschnitt im Fach Mathematik nicht bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Semesters oder die gesamte Diplomvorprüfung nicht bis zum Vorlesungsbeginn des siebten Semesters abgelegt hat, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (3a) Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn
  1. die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat,
  2. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (für Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten,
  3. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiben.
- (4) Die mündlichen Prüfungen im Fach Mathematik im Rahmen der Diplomprüfung erfolgen in der Regel nach der Annahme der Diplomarbeit, eine der Prüfungen kann vorgezogen werden. Der Prüfungsablauf ist in § 20 geregelt. Die zu erbringenden Studienleistungen gemäß Studienplan und die Prüfungsanforderungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung sind so gestaltet, dass die Diplomprüfung innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Spätestens ein Semester vor Ende der Regelstudienzeit soll der Kandidat den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht – der auch Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung enthalten kann – wird in geeigneter Weise offengelegt.
- (3) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach

betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen jeweils im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind: drei Professoren der Fakultät, zwei Mitglieder des Fachbereichs aus dem in § 6 Abs.1 Nr. 7.-10. Universitäts-gesetz genannten Personenkreis, ein Student und der Sekretär des Prüfungsausschusses. Die Professoren müssen als solche Beamte auf Lebenszeit sein. Der Student und der Sekretär wirken beratend mit. Für die sechs erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden. Einer der Professoren führt den Vorsitz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Studiengangkommission Mathematik bestellt; der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt für zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds für ein Jahr.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dies dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fachbereichsrat gemäß § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann die Prüfer (Gutachter) für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers (Gutachters) besteht nicht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

### § 8 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Vordiplom und im Diplom bestehen aus Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen in Mathematik sind mündlich. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen schriftliche Prüfungen (Klausuren) zulassen. In Nebenfächern können schriftliche Prüfungen vorgesehen werden. Die Regelungen hierzu sind im Anhang angegeben. Mit Einverständnis der Prüfer können Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von mindestens zwei Prüfern abgenommen, bei Diplomvorprüfungen auch von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (4) Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Die Prüfer schließen in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit aus, insbesondere, wenn der Kandidat dies wünscht oder wenn befürchtet werden muss, dass bei Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit der Prüfungsverlauf beeinträchtigt werden könnte.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erzielte Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind; die Note der Fachprüfung errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note einer Fachprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	:	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung einzelner Prüfungsnoten gemäß Abs. 2 und von Gesamtnoten für die Angabe in den Zeugnissen werden die Noten einschließlich der Gesamtnote mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma aufgeführt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 10 Wiederholung von Fachprüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Fach- oder Teilprüfung kann wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann außer in den in § 21 genannten Fällen nicht wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Ist die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung in höchstens zwei Fächern zulassen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.



### **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Mathematik an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Konstanz Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach-, Ingenieur- und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; in anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antragsteller hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu

versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird im Einvernehmen mit den Prüfern ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 13 Zweck der Prüfung**

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der Mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Mathematik mit Erfolg fortzusetzen. Hierzu sind Prüfungsleistungen in grundlegenden und einflussreichen Gebieten zu erbringen.

### **§ 14 Zulassung und Fristen**

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
  - (a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  - (b) im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
  - (c) sich nicht in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  - (d) für den ersten Prüfungsabschnitt im Fach Mathematik die erfolgreiche Teilnahme an drei Übungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Mathematik“ AI, AII, BI, BII des ersten Studienjahres nachweist,
  - (e) für den zweiten Prüfungsabschnitt im Fach Mathematik die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen zu nicht als Prüfungsgegenstand gemäß § 15 Abs. 2 benannten Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar nachweist und
  - (f) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

Die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Prüfungsvorleistungen für das Nebenfach

ergeben sich aus dem Anhang.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt sollte im zweiten Semester, der zum zweiten Prüfungsabschnitt im vierten Semester gestellt werden. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt müssen die Nachweise zu Abs. 1 (a) und (b), Erklärungen zu Abs. 1 (c) und (f) sowie die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 (d) beigelegt sein. Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt müssen der Nachweis der erfolgten Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt und die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 (e) beigelegt sein. Dabei können Nachweise gemäß (1d), (1e) Abs. 1 (c), (e) und für das Nebenfach nach der Anmeldung, spätestens jedoch vor der ersten mündlichen Prüfung nachgereicht werden. Für den zweiten Prüfungsabschnitt ist eine Erklärung über die vom Kandidaten gewählten Prüfungsgegenstände der beiden Teilprüfungen in Mathematik beizufügen. Die Erklärung ist unwiderruflich und kann nach der Anmeldung, spätestens jedoch vor der ersten Teilprüfung nachgereicht werden.
- (4) Kann ein Kandidat eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage nicht beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung wird nicht stattgegeben, wenn
  - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - (c) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die Ablehnung des Zulassungsantrages wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

### **§ 15 Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

- (1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung, der bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen ist, umfaßt je eine Prüfung in den Gebieten Analysis und Lineare Algebra:
  - V1: Eine Prüfung im Umfang des Stoffes der Vorlesungen Analysis I, Analysis II (AI, AII).
  - V2: Eine Prüfung im Umfang des Stoffes der Vorlesungen Lineare Algebra I, Lineare Algebra II (BI, BII).

Der Studierende bestimmt bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung, welche der beiden Prüfungen V1 oder V2 als Orientierungsprüfung zählen soll. Diese Prüfungsleistung muss bis zum Ende des 2. Semesters erbracht worden sein.

Für die Zulassung zur Orientierungsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Mathematik“ des ersten Studienjahres nachzuweisen und zwar bei der Wahl der Prüfung V1 (Analysis) ein Schein in Linearer Algebra, bei Wahl der Prüfung V2 (Lineare Algebra) ein Schein in Analysis.

- (2) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung, der bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen ist, umfaßt je eine Prüfung in Mathematik und im Nebenfach:

- V3: Die Fachprüfung in Mathematik besteht aus zwei Teilprüfungen. Prüfungsgegenstand einer Teilprüfung ist jeweils der Inhalt einer vom Kandidaten gewählten vierstündigen Vorlesung des zweiten Studienjahres (zwei aus: Analysis III (AIII), Numerisches Praktikum, Algebra (BIII), Analysis IV (AIV)).
- V4: Nebenfachprüfung. Die zulässigen Nebenfächer sowie der Prüfungsumfang ergeben sich aus dem Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

Die Prüfungen V1, V2, sowie die beiden Teilprüfungen zu V3 sollen jeweils höchstens drei Wochen auseinander liegen und in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Sie sind mündlich und dauern jeweils etwa 25 bis 35 Minuten; werden sie schriftlich durchgeführt, beträgt die Prüfungsdauer etwa drei Stunden.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen V1 bis V4 gemäß § 15 bestanden ist.
- (2) Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der in § 15 Abs. 1 und 2 geforderten Prüfungsleistungen.
- (3) Hat ein Kandidat am Ende eines Prüfungsabschnitts der Diplomvorprüfung nicht alle der bis dahin vorgesehenen Fachprüfungen bestanden, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, bis zu welchem Zeitpunkt und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung gemäß § 10 abzulegen ist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist eine der Prüfungen V1 oder V2 nicht bestanden, so soll sich der Student vor der Festsetzung von Wiederholungsprüfungen über den Fortgang seines Studiums beraten lassen.
- (4) Die Orientierungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 kann nur einmal wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomvorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 17 Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis ausgestellt, welches die Prüfungsgebiete, die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 18 Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik**

- (1) Wer die Diplomvorprüfung mit dem Nebenfach Informatik abgelegt hat, kann im Hauptstudium den Schwerpunkt Informatik wählen. In diesem Falle ist von dem Studierenden als Spezialgebiet ein Gebiet der Informatik zu vereinbaren.
- (2) Die Gegenstände der beiden Fachprüfungen im Schwerpunkt Informatik gemäß § 20 in Verbindung mit Abschnitt I des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung haben das gewählte Spezialgebiet und mindestens ein weiteres Gebiet aus der Informatik zu berücksichtigen. Das Thema der Diplomarbeit ist der Informatik oder einem mathematischen Gebiet mit informatischem Bezug zu entnehmen.

#### **§ 19 Zulassung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  - (a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - (b) die an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (vgl. § 11),
  - (c) die Immatrikulation im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Konstanz.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - (a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (nach Abs. 1 (a)) oder eine beglaubigte Kopie,
  - (b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Mathematik oder einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegt bzw. endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
  - (c) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an fünf Veranstaltungen des Hauptstudiums, darunter mindestens drei Seminare und eine Übung im Umfang von je zwei SWS, wobei je eine Bescheinigung aus der Angewandten und aus der Reinen Mathematik vorgelegt werden muss. Bei Wahl der Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik kann einer dieser Nachweise ein Praktikumschein sein; zwei Seminarscheine müssen aus der Mathematik sein. Wird eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 6 vorgezogen, so sind zunächst nur zwei Bescheinigungen nötig. Der Kandidat muss vor der Anmeldung zur vorgezogenen Prüfung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Beratungsgespräch insbesondere über mögliche Inhalte weiterer Prüfungen führen.
  - (d) die im Anhang für das gewählte Nebenfach aufgeführten Nachweise.
  - (e) die Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3a Abs.2 bzw. ein Äquivalent gemäß § 3a Abs. 3.  
Der Ständige Prüfungsausschuss kann von dem Nachweis berufspraktischer

Tätigkeit absehen, insbesondere, wenn der Studierende trotz nachgewiesener Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden konnte.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung trifft der Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

### **§ 20 Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  - (a) der Diplomarbeit
  - (b) drei Prüfungen (D1, D2, D3): Mathematik I, Mathematik II, Spezialgebiet; dabei stehen in mindestens einer Prüfung Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik und in mindestens einer Prüfung Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund;
  - (c) der Prüfung im Nebenfach (vgl. § 4).
- (2) Den mündlichen Prüfungen D1 und D2 liegt jeweils Stoff im Umfang von mindestens 8 SWS, der Prüfung D3 liegt Stoff im Umfang von mindestens 10 bis 12 SWS aus für das Hauptstudium geeigneten Vorlesungen zu Grunde. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet auf der Basis des Studienplans auf die Einhaltung der Vorschriften in Abs. 1 (b) und auf eine ausreichende inhaltliche Breite und Tiefe bei den vereinbarten Prüfungsthemen. An der Gesamtprüfung in den drei Gebieten müssen mindestens drei Prüfer beteiligt sein.
- (3) Die mündlichen Prüfungen D1, D2, D3 dauern je etwa 30 bis 40 Minuten. Die Noten sind entsprechend § 9 festzusetzen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel nach der Annahme der Diplomarbeit. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Diplomarbeit kann diese auch nach Ablegen der Diplomprüfungen angefertigt werden.
- (5) Eine der Prüfungen D1, D2, D3 kann vorgezogen werden (vgl. auch § 21).
- (6) Der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorgezogenen Prüfungen D1, D2 oder D3 soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Prüfung im Nebenfach ist im Anhang geregelt. Sie soll spätestens zwei Monate nach der letzten der Prüfungen D1, D2, D3 abgelegt werden.

### **§ 21 Freiversuchsregelung**

Für alle Fachprüfungen der Diplomprüfung, welche nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit zum ersten Mal abgelegt werden, gilt: Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so gilt auf Antrag der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

Ist die Fachprüfung bestanden, so ist für jede der Fachprüfungen D1, D2, D3 eine einmalige Wiederholung zur Notenverbesserung möglich, wobei dann die bessere Note in die endgültige Benotung der Diplomprüfung eingeht.

Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer

ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach §96 Abs. 1 UG sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.

### **§ 22 Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren Fächern, die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 als Nebenfächer zugelassen sind, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 23 Diplomarbeit**

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Mit der Zulassung zur Diplomprüfung bestellt der Prüfungsausschuss einen Betreuer für die Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Mathematik und Statistik in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie den wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis vom Fachbereichsrat übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (3) Nach Abgabe der Diplomarbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachter für die Diplomarbeit. Einer der Gutachter soll der Betreuer der Arbeit sein. Für die Auswahl der Gutachter gilt Abs. 2 sinngemäß. Einer der Gutachter muss Professor im Fachbereich Mathematik und Statistik sein.
- (4) Das Thema für die Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es nach einer angemessenen Einarbeitungszeit in ein Spezialgebiet in sechs Monaten bearbeitet werden kann.

### **§ 24 Ausgabe des Themas der Diplomarbeit**

- (1) Der Kandidat kann ein oder mehrere Themen sowie Betreuer für seine Diplomarbeit vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas sowie eines Betreuers besteht nicht.
- (2) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Nach Abschluss der Einarbeitungszeit in das gewählte Spezialgebiet meldet der Betreuer das Thema der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der dann das Thema an den Kandidaten ausgibt. Dies soll rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit geschehen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückgegeben und gegen ein anderes ausgetauscht werden. Die Bearbeitungszeit für ein neues Thema beträgt wiederum sechs Monate.

### **§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausgabe des Themas in drei gehefteten Exemplaren dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Kandidaten in besonderen Fällen um höchstens drei Monate verlängern.
- (2) Die Arbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfaßt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen von jedem der gemäß § 23 Abs. 3 bestellten Gutachter mit einer der in § 9 genannten Noten zu bewerten.
- (4) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mindestens mit 4,0 bewertet wurde. Hat nur einer der Gutachter eine schlechtere Note festgesetzt, so muss ein drittes Gutachten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. In diesem Falle ist die Diplomarbeit angenommen, wenn sie von zwei Gutachtern mit mindestens 4,0 bewertet wurde. Andernfalls ist sie abgelehnt.
- (5) Die Note der Diplomarbeit ist das arithmetische Mittel der Noten sämtlicher Gutachter. Sofern sich für eine angenommene Diplomarbeit keine bessere Note ergibt, wird die Note der Diplomarbeit auf 4,0 festgesetzt.
- (6) Ist die Diplomarbeit abgelehnt oder gilt sie als nicht ausreichend, kann sie einmal wiederholt werden. Für die erneute Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit finden die §§ 23 und 24 entsprechende Anwendung. Mit der Anfertigung der neuen Diplomarbeit muss spätestens sechs Monate nach der Ablehnung der ersten Arbeit begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

### **§ 26 Gesamtnote**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit angenommen wurde und keine der Noten zu den übrigen Prüfungsgebieten „nicht ausreichend“ ist.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Noten der Diplomarbeit und der Prüfungen D1, D2, D3 sowie des Nebenfaches berechnet, dabei zählt die Note der Diplomarbeit doppelt.
- (3) Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

### **§ 27 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis ausgestellt, welches die Prüfungsgebiete, die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote samt Prädikat sowie die Namen der Prüfer enthält. Auf Antrag des Kandidaten können auch die Ergebnisse von Zusatzprüfungen (§ 22) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.



Hat ein Kandidat alle Einzelprüfungen im Hauptfach mit 1,0 bestanden und ist die Note im Nebenfach nicht schlechter als 2,0, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen, sofern die beiden Gutachter der Diplomarbeit eine überragende Leistung attestiert haben.

Auf Antrag eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss bei überragenden Leistungen für die Gesamtprüfung das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben. Hierzu ist die Zustimmung aller Prüfer im Hauptfach erforderlich.

Für die Angabe der Noten im Zeugnis gelten die Bestimmungen von § 9 entsprechend.

- (2) Studierende der Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik erhalten auf dem Zeugnis den Zusatz „mit Schwerpunkt Informatik“.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

### **§ 28 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Studierende der Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik erhalten auf der Diplomurkunde den Zusatz „mit Schwerpunkt Informatik“.
- (3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für jede Prüfungsleistung hat der Kandidat auf Antrag das Recht auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

### **§ 31 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben (§§ 68ff. VwGO). Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Mathematik vom 4. Juli 1984 (W.u.K. 1984, S. 399), zuletzt geändert am 4. November 1985 (W.u.K. 1986, S. 8) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können ihre Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung ihre Diplomvorprüfung abgelegt haben, können ihre Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.
- (4) In den Fällen nach Abs. 2 und Abs. 3 hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich (schriftlich) zu erklären, nach welcher Prüfungsordnung er die Prüfung ablegen möchte. Diese Erklärung ist unwiderruflich.
- (5) Eine Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung kann letztmals am 15. Oktober 2006 (Ausschlussfrist) abgeschlossen werden.
- (6) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

**Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 4, S. 118 ff., vom 19. April 1999, veröffentlicht.

Die Änderungen dieser Ordnung wurden im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 13, S. 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 28. Februar 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8/2002 veröffentlicht.

Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

**Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den**  
**Diplomstudiengang Mathematik**

**I. Informatik**

**§ A1 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Informatik**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen Informatik I, II des ersten Studienjahres und am Grundpraktikum (Informatik IV).
- (2) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte aus Informatik I-III.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist in der Regel mündlich und dauert dann etwa 25 bis 35 Minuten.

**§ A2 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Informatik**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum im Umfang von 4 SWS und an einem Seminar.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf den Stoff von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 10 bis 12 SWS.
- (3) Die Diplomprüfung ist in der Regel mündlich und dauert dann etwa 30 bis 40 Minuten.
- (4) Wird die Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik gewählt, so wird die Diplomprüfung im Spezialgebiet ebenfalls im Fach Informatik abgelegt. Den beiden Prüfungen in Informatik liegt dann Stoff im Gesamtumfang von etwa 20 SWS zugrunde.

**§ A3 Notengebung**

Die Notengebung richtet sich nach § 9 der Diplomprüfungsordnung für das Fach Mathematik.

**II. Physik**

**§ A4 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Physik**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung im Nebenfach Physik ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am physikalischen Anfängerpraktikum mit wenigstens 10 Versuchen.
- (2) Gegenstand der Diplomvorprüfung im Nebenfach Physik ist der Stoff zweier vierstündiger Vorlesungen des Grundstudiums in experimenteller und einer vierstündigen Vorlesung des Grundstudiums in theoretischer Physik.
- (3) Die Prüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Die Dauer beträgt etwa 45 Minuten. Die Notengebung richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik.

### **§ A5 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Physik**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Nebenfachprüfung in Physik ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen der unter Abs. 2 genannten Veranstaltungen, darunter Quantentheorie I. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Ersetzung durch ein anderes Gebiet der theoretischen Physik gestatten.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist Stoff im Umfang der Vorlesungen und Übungen Quantentheorie I, Grundkurs in Physik III (Atomphysik) sowie wahlweise aus:
  - (a) Quantentheorie II,
  - (b) Statistische Mechanik und Thermodynamik,
  - (c) Elektrodynamik und Spezielle Relativitätstheorie.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert etwa 45 Minuten. Die Notengebung richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Physik.

## **III. Wirtschaftswissenschaften**

### **§ A6 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften**

- (1) Der Prüfungskandidat hat die Wahl zwischen zwei Ausrichtungen:
  - (a) Volkswirtschaftliche Ausrichtung
    - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
    - Statistik I
    - Mikroökonomik I oder Makroökonomik Ioder
  - (b) Betriebswirtschaftliche Ausrichtung
    - Technik des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens
    - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I
    - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
    - Statistik I
- (2) Die Prüfungen in den genannten Gebieten finden in der Regel in Form zweistündiger Klausuren statt. Die Notengebung und das Prüfungsverfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre.
- (3) Die Note im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der ungerundeten Einzelnoten, wobei als Gewicht die Semesterwochenstunden der betreffenden Vorlesungen herangezogen werden.

**§ A7 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach  
Wirtschaftswissenschaften**

- (1) Wurden in der Diplomvorprüfung Prüfungsleistungen gemäß § A6 Abs. 1 (a) erbracht, so sind bei der Diplomprüfung Prüfungen in folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:
- (a) Makroökonomik I oder Mikroökonomik I (je nach Wahl in der Diplomvorprüfung)
  - (b) Mikroökonomik II
  - (c) in zwei weiteren Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) aus den Pflichtfächern des Hauptstudiums Volkswirtschaftslehre:
    - Wirtschaftstheorie
    - Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaftoder aus folgenden Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums Volkswirtschaftslehre:
    - Industrie- und Arbeitsmarktökonomik
    - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
    - Wirtschaft und Staat
    - Geld und Währung.Eine dieser Veranstaltungen kann auch aus dem folgenden Wahlpflichtfach des Hauptstudiums Volkswirtschaftslehre gewählt werden:
    - Statistik/Ökonometrie.
- (2) Wurden in der Diplomvorprüfung Prüfungsleistungen gemäß § A6 Abs. 1 (b) erbracht, so sind in der Diplomprüfung Prüfungen in folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:
- (a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II
  - (b) in drei weiteren Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) aus
    - dem Pflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder den
    - betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern.Eine dieser Veranstaltungen kann auch aus dem folgenden Wahlpflichtfach des Hauptstudiums Volkswirtschaftslehre gewählt werden:
    - Statistik/Ökonometrie.
- (3) Die Prüfungen zu allen Veranstaltungen finden in Form in der Regel zweistündiger Klausuren statt. Die Notengebung und das Prüfungsverfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre.
- (4) Die Note im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der ungerundeten Einzelnoten, wobei als Gewicht die Semesterwochenstunden der betreffenden Vorlesungen oder Seminare herangezogen werden.

## **IV. Philosophie**

### **§ A8 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Philosophie**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Philosophie ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Vorlesungen oder Proseminaren:
  - (a) Logische Propädeutik (2 SWS)
  - (b) Grundbegriffe und Theorien der Philosophie in historischer Entwicklung (Geschichte der Philosophie) (4 SWS), Systematische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie) (2 SWS).

Für wenigstens eine der unter Abs. 1 (b) angeführten Lehrveranstaltungen ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

- (2) Die Prüfung ist mündlich. Sie besteht aus einem etwa halbstündigen Kolloquium über ein mit den Prüfern zu vereinbarendes historisches oder systematisches Gebiet des ersten Studienabschnittes. Die Notengebung richtet sich nach der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang im Fach Philosophie.

### **§ A9 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Philosophie**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung im Nebenfach Philosophie ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (darunter wenigstens ein Seminar): Systematische Philosophie (2 SWS); Allgemeine oder fachspezifische Wissenschaftstheorie oder Wissenschaftsgeschichte (2 SWS); Lektüre und Interpretation philosophischer Autoren und Theorien (2 SWS). Weitere Veranstaltungen nach eigener Wahl (2 SWS). Von diesen Erfolgsnachweisen sind mindestens zwei durch schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten) zu erwerben.
- (2) Die Prüfung ist mündlich. Sie besteht aus einem etwa einstündigen Kolloquium über folgende Gegenstände:
  - (a) Ein Spezialgebiet nach vorheriger Vereinbarung.
  - (b) Zwei Hauptwerke der Philosophie nach vorheriger Vereinbarung. Die Auswahl dieser Werke ist so zu treffen, dass wenigstens zwei verschiedene Richtungen oder Epochen der Philosophie vertreten sind.
  - (c) Ein Überblick über die Geschichte der Philosophie.

Die Notengebung richtet sich nach der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang im Fach Philosophie.

## **V. Psychologie**

### **§ A10 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Psychologie**

- (1) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Psychologie umfaßt folgende Gebiete: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Methodenlehre.
- (2) Die Prüfung wird erbracht durch die Teilnahme an den jeweiligen Vordiplomklausuren des Diplomstudiengangs Psychologie für diese Fächer. Die Klausuren sind je zweistündig.
- (3) Die Note im Nebenfach Psychologie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten.

### **§ A11 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Psychologie**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung im Nebenfach Psychologie ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: Kognitive Psychologie, Versuchsplanung und Datenanalyse.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gebiete sind Gegenstand der Diplomprüfung im Nebenfach Psychologie.
- (3) Die Prüfung wird erbracht durch die Teilnahme an den Diplomklausuren des Diplomstudiengangs Psychologie für die in Abs. 1 genannten Fächer.
- (4) Die Noten in der Diplomprüfung im Nebenfach Psychologie ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel beider Klausuren.

## **VI. Biologie**

### **§ A12 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Biologie**

- (1) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Biologie umfaßt folgende Gebiete:
  - (a) Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik (2 SWS)
  - (b) Die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit (2 SWS)
  - (c) Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen (3 SWS)
  - (d) Physikalische Chemie und Biophysik I (5 SWS)
  - (e) Ökologie, Evolution, Verhalten (4 SWS)
  - (f) Physikalische Chemie und Biophysik II (5 SWS)
- (2) Für die unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen werden schriftliche Prüfungen über den Gegenstand der Veranstaltung abgehalten.
- (3) Das Prüfungsverfahren sowie die Notengebung für diese Leistungsnachweise richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Biologie. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Noten der Leistungsnachweise für die o.g. Veranstaltungen.

### **§ A13 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Biologie**

- (1) In der Diplomprüfung wird Stoff weiterführender theoretischer Veranstaltungen im Umfang von 20 SWS vorausgesetzt, darunter Stoff einer Vorlesung zu einem der drei Teile des Kompaktkurses „Physiologie der Pflanzen, Mikroorganismen und Tiere“ und zu einem der Vertiefungskurse aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie.
- (2) Über den Stoff nach Abs. 1 wird eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer abgehalten.
- (3) Das Prüfungsverfahren sowie die Notengebung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Biologie.

## **VII. Chemie**

### **§ A14 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Chemie**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Chemie ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum „Allgemeine Chemie“.
- (2) Die Diplomvorprüfung umfaßt die Klausuren zu „Allgemeine und Analytische Chemie“ und zu „Anorganische Chemie I, II“.
- (3) Die Noten in der Diplomvorprüfung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie.

### **§ A15 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Chemie**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung im Nebenfach Chemie ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum „Physikalische Chemie“.
- (2) Die Diplomprüfung umfaßt die Klausuren zu „Quantenchemie“ und zu „Organische Chemie I, II“. Die Noten in der Diplomprüfung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Chemie.



## **VIII. Theoretische Sprachwissenschaft**

### **§ A16 Regelungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft sind
  - (a) sprachwissenschaftliche Obligatorik  
Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
    - einer Einführung in die Linguistik
    - zwei Proseminaren aus den Bereichen Phonetik/Phonologie I; Morphologie/Syntax I; Semantik/Pragmatik I
    - einem Proseminar je nach Schwerpunkt aus den Bereichen Phonetik/Phonologie II; Morphologie/Syntax II; Semantik/Pragmatik II; Historische Linguistik/Sprachwandel; Soziolinguistik/Sprache im sozialen Kontext; Textlinguistik; Übersetzungstheorie/Sprachvergleich; Psycholinguistik/Spracherwerbsforschung; Einführung in die Datenverarbeitung; Automatische Sprachverarbeitung; Kognitionswissenschaftliche Grundlagen der Sprachverarbeitung; Logik/Mathematik/Statistik für Linguisten.
  - (b) sprachpraktische Obligatorik  
Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung, je nach Schwerpunkt z.B. zu einer nicht-indo-europäischen Sprache oder zu speziellen Programmiersprachen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über mit den Prüfern zu vereinbarenden Schwerpunkte aus dem Bereich des Grundstudiums.
- (3) Die Noten in der Diplomvorprüfung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für das Magisternebenfach Theoretische Sprachwissenschaft.

### **§ A17 Regelungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Hauptstudiums je nach Schwerpunkt, davon aber zwei Hauptseminare aus den Kerngebieten Phonetik/Phonologie; Morphologie/Syntax; Semantik/Pragmatik.
- (2) Die Prüfung besteht aus
  - einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur,
  - einer etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Gebiete erstreckt, die je nach Schwerpunkt in Abstimmung mit dem Kandidaten festgesetzt werden.
- (3) Die Noten in der Diplomprüfung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für das Magisternebenfach Theoretische Sprachwissenschaft.